

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie für die Firmen

LALLEMAND GMBH

Ottakringerstraße 89
1160 Wien

und

LALLEMAND-DHW GMBH

Ottakringerstraße 89
1160 Wien

einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, andererseits.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt für die LALLEMAND GmbH und LALLEMAND-DHW GmbH und für alle ArbeitnehmerInnen, einschließlich der Lehrlinge dieser Betriebe, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Der Lohnvertrag gilt ab **1. Februar 2026**.

III. Lohnsätze

	Monatsgrundlohn €
1. SpezialfacharbeiterInnen mit besonderer Verwendung	3.269,63
2. SpezialfacharbeiterInnen, VorarbeiterInnen	3.121,37
3. FacharbeiterInnen	2.973,11
4. BrennerInnen, HeizerInnen, MaschinistInnen, KraftfahrerInnen	2.807,15
5. ArbeitnehmerInnen mit besonderer Eignung, z.B. Separateure, Gärführer, Presser, Hubstaplerfahrer	2.685,56
6. Angelernte ArbeitnehmerInnen	2.575,91
7. ArbeitnehmerInnen	2.421,01

8. Lehrlinge im 1. Lehrjahr	1.163,02
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	1.427,34
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	2.008,85
Lehrlinge im 4. Lehrjahr	2.167,45

Monatsgrundlohn + DAZ = Stundenlohn
167

Stundenlohn x 38,5 = Wochenlohn

IV. Zehrgelder

Im Sinne des § 13 Rahmenkollektivvertrag Abs. 1 bis 4 wird folgendes Zehrgeld festgelegt:

Bei einer ununterbrochener Abwesenheit vom Betrieb
von mindestens 5 Stunden€ 19,16 pro Tag

V. Dienstalterszulage

Den mehr als 2 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Sie beträgt

nach dem vollendeten 2. Dienstjahr€ 26,66 monatlich,
nach dem vollendeten 3. Dienstjahr€ 37,94 monatlich,
nach dem vollendeten 5. Dienstjahr€ 52,30 monatlich,
, nach dem vollendeten 10. Dienstjahr€ 76,91 monatlich,
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr€ 92,30 monatlich,
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr€ 128,19 monatlich,
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr€ 143,57 monatlich,
nach dem vollendeten 30. Dienstjahr€ 174,34 monatlich,
nach dem vollendeten 35. Dienstjahr€ 189,72 monatlich,
nach dem vollendeten 40. Dienstjahr€ 211,25 monatlich,
nach dem vollendeten 45. Dienstjahr€ 251,25 monatlich.

Diese monatliche Zulage gebührt in der vollen Höhe nur dann, wenn der Anspruch auf Abgeltung der wöchentlichen Normalarbeitszeit gegeben ist; andernfalls ist sie anteilmäßig zu kürzen.

Die Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen im Sinne des § 12 des Rahmenkollektivvertrages bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen.

Bestehende, innerbetrieblich gewährte DAZ sind auf diese Regelung voll anzurechnen.

VI. Zulagen

Bei Vorliegen der Voraussetzung des § 68 EStG hinsichtlich der Gewährung von SEG-Zulagen ist eine Zulage in der Höhe von € 0,55 je Stunde zu gewähren. Die Art der Zulage sowie der begünstigte Personenkreis sind im Einvernehmen zwischen Firmenleitung und Betriebsrat festzulegen.

VII. Nachtschichtzulage

Für ArbeitnehmerInnen im Schichtbetrieb ist für die Zeit von 21 Uhr bis 22 Uhr ein Nachtschichtzuschlag in der Höhe von 30 % (siehe §§ 9, 10 RKV) zu gewähren. Allfällige bereits bestehende innerbetriebliche Regelungen sind auf diese Bestimmung anrechenbar.

VIII.

Innerbetriebliche Lohnerhöhungen, die während der Laufzeit dieses Lohnvertrages gegeben werden, sind auf die jeweils nächste kollektivvertragliche Lohnerhöhung anzurechnen.

IX. Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere innerbetriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

X. Geltungsbeginn des nächsten Lohnvertrages

Der nächste Lohnvertrag tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Wien, am 10. Februar 2026

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD Mag. Stephan BÜTTNER

Mag. Katharina KOSSDORFF

LALLEMAND GMBH

Vincent Dzedzej

LALLEMAND-DHW GMBH

Nicolai Jensen

Dr. Markus LETSCH

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Paul HASENÖHRL